

25.11.2015

GZ: WA 13-Wp 5325-2015/0001 (Bitte stets angeben)
2015/1904041

Neue Veröffentlichungspflicht für Emittenten von Wertpapieren gemäß §
2c WpHG

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf die neuen Veröffentlichungs-,
Mitteilungs- und Übermittlungspflichten für Emittenten von Wertpapieren
bezüglich des Herkunftsstaates nach § 2c WpHG hinweisen. Das Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-
Änderungsrichtlinie) in der Fassung der Bekanntmachung vom
25.11.2015 (BGBl. I S. 2029) tritt am 26.11.2015 in Kraft.

Ein Emittent, dessen Herkunftsstaat die Bundesrepublik Deutschland
nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 lit. a) WpHG ist oder der nach § 2b Abs. 1 oder
Abs. 2 WpHG die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen
kann, hat dies unverzüglich zu veröffentlichen, unverzüglich dem Unter-
nehmensregister gemäß § 8b Handelsgesetzbuch (HGB) zur Speicherung
zu übermitteln und unverzüglich den folgenden Behörden mitzuteilen:

a) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;

b) wenn er seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen
Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum hat, der dort zuständigen Behörde im
Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie)
und

c) wenn seine Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten
Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ei-
nem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum zugelassen sind, auch der dort zuständigen Behörde im
Sinne des Artikels 24 der Transparenzrichtlinie.

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Frau Georg Gieschen
Referat WA 13
Fon +49 (0)2 28 41 08-3369
Fax +49 (0)2 28 41 08-3112
P21-30g-WpHG@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 2

Die nicht oder nicht rechtzeitige Übermittlung der Veröffentlichung der Wahl des Herkunftsstaats an das Unternehmensregister gemäß § 8b HGB zur Speicherung und die nicht unverzügliche Mitteilung über die Wahl des Herkunftsstaats an die Bundesanstalt stellen nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a WpHG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für Emittenten, die nach 2 Abs. 6 Nr. 1 lit. b oder Nr. 2 WpHG die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, solange sie nicht wirksam einen Herkunftsmitgliedstaat nach § 2b WpHG in Verbindung mit § 2c Satz 1 WpHG oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewählt haben.

Nach § 25 Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) ist die Wahl der Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat nach den §§ 2b und 2c WpHG nach Maßgabe des § 3a WpAIV zu veröffentlichen. Die Wahl des Herkunftsstaates wird mit der Veröffentlichung nach § 2c WpHG wirksam.

Diesem Schreiben ist ein Formular beigelegt, das für die Mitteilung an die Bundesanstalt, dass die Bundesrepublik Deutschland für einen Emittenten der Herkunftsstaat ist bzw. von diesem als solcher gewählt wurde, benutzt werden kann. Dieses Formular wurde auch den inländischen Service Providern zur Verfügung gestellt, um diesen eine Implementierung des Formulars in ihre Systeme zu ermöglichen.

Sofern Sie keinen Service Provider zur Erfüllung Ihrer o.g. Pflichten verwenden, schicken Sie die Mitteilung bitte an die E-Mail-Adresse p26@bafin.de. Unter dieser E-Mail-Adresse stehe ich Ihnen auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gieschen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.